



Neue Verkehrsregeln ab 1. Juli 2025 Auswirkungen für schnelle E-Bikes (> 45 km/h)

Ab dem 1. Juli 2025 traten mit der Revision der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) neue Vorschriften für den Langsamverkehr in Kraft.

Die Bedeutung der Symbole «Fahrrad» und «Motorfahrrad» wurde erweitert:

- 1 **Das Symbol «Fahrrad»** gilt für Velos und neu für alle Unterkategorien von Motorfahrrädern (schnelle und langsame E-Bikes, E-Trottinette bis max. 20 km/h etc.).
- 2 **Das Symbol «Motorfahrrad»** umfasst wie bisher schnelle E-Bikes und benzinbetriebene Mofas (schnelle Motorfahrräder) sowie die neu geschaffene Kategorie «schwere Elektro-Motorfahrräder». Verkehrsflächen, die mit einem Fahrverbot für Motorfahrräder signalisiert sind, dürfen mit diesen Fahrzeugen nicht befahren werden, neu auch nicht mit abgeschaltetem Motor.

Detaillierte Informationen zu den neuen Signalen für den Veloverkehr ab 1. Juli 2025 finden sich im Merkblatt [Bedeutung der Radverkehr-Signalisation](#) des ASTRA.

Die Behörden erhalten einen erweiterten «Werkzeugkasten» mit Signalen und Symbolen, mit denen sie die schnellen E-Bikes auf Strassen und Wegen erlauben oder ausschliessen können. Die Behörden können schnelle E-Bikes neu auch von der Pflicht ausnehmen, Velowege zu benützen und sie dadurch auf die Strasse lenken.

Insbesondere dürfen schnelle E-Bikes mit der neuen Regelung bei 3-teiligen Fahrverboten nicht mehr durchfahren. Bisher durften sie dies mit ausgeschaltetem Motor. Hier besteht aus Sicht von SchweizMobil Handlungsbedarf, da auch Velofahrende mit schnellen E-Bikes auf [Veloland-Routen](#) unterwegs sind.

Die Gemeinden und Kantone sind nun gefordert, die Signalisation von Strassen und Wegen zu überprüfen, eine Bestandesaufnahme der dreiteiligen Fahrverbote vorzunehmen und neu zu signalisieren.

Das **Tiefbauamt Graubünden als Fachstelle Langsamverkehr** hat mit der **Kantonspolizei** die neue Ausgangslage besprochen. Bezogen auf das Veloroutennetz im Kanton Graubünden wird die nachfolgende Empfehlung gegeben, welche mit den Fachorganisationen SchweizMobil und Pro Velo Graubünden abgesprochen ist.

Bei fachtechnischen Fragen stehen Ihnen die Kantonspolizei (Verkehrstechnik) und das Tiefbauamt (Langsamverkehr) gerne zur Verfügung. Für neue Signalisationen und deren Anpassungen müssen sich die Gemeinden an die Kantonspolizei wenden.

Kantonspolizei Graubünden

Verkehrstechnik

Ringstrasse 2

7000 Chur

verkehrstechnik@kapo.gr.ch

081 257 72 55

Tiefbauamt Graubünden

Langsamverkehr

Loèstrasse 14














7000 Chur

flv@tba.gr.ch

081 257 37 00

Neue Verkehrsregeln ab 1. Juli 2025 Auswirkungen für schnelle E-Bikes (> 45 km/h)

Empfehlungen Signalisationen für das Velo- / MTB-Routennetz in Graubünden:

Routentyp	Alltags-Velorouten und Velorouten von SchweizMobil (Velolandrouten)	Mountainbikerouten und für MTB zugelassenes Wanderwegnetz
Ziel der Befahrbarkeit resp. Zulassung	Alle Fahrräder und alle E-Bike-Kategorien zulassen (begründete Ausnahmen sind für Veloland-Routen denkbar).	Alle Fahrräder und alle "leichten" E-Bike-Kategorien (bis max. 25 km/h) zulassen.
Prioritärer Vorschlag für Signalisation	 oder  Sig. 2.13 Sig. 2.14 <div style="margin-left: 200px;">  </div>	 Sig. 2.13
Bemerkungen	Die Signalisation eines zwei- oder dreiteiligen Teilfahrverbots (Signale 2.13 oder 2.14) dürfte heute aufgrund der Zulassung von land- und forstwirtschaftlichem Verkehr auf vielen Streckenabschnitten den Regelfall darstellen. Bei einem dreiteiligen Teilfahrverbot ist die zusätzliche Zulassung aller E-Bike-Kategorien mit der Zusatztafel "E-Bike gestattet" einfach umsetzbar. Bei einem zweiteiligen Fahrverbot ist dies nicht erforderlich.	
Weitere Möglichkeiten der Signalisation	   Sig. 2.60 Sig. 2.63 Sig. 2.63.1	      Sig. 2.60 Sig. 2.63 Sig. 2.63.1
Bemerkungen	Die Signalisation mit diesen Tafeln (Signale 2.60, 2.63 oder 2.63.1) ist im Kanton Graubünden der Regelfall für Teilstrecken (bspw. Brücken), auf welchen explizit und ausschliesslich ein Angebot für den Fuss- und Veloverkehr angeboten wird. Die Wahl zwischen den einzelnen Signalisationen (Velo, Velo/Fuss getrennt, Velo/Fuss gemischt) ist abhängig von der angestrebten Fuss- und Velonutzung resp. der vorhandenen Infrastruktur.	
Begründung und weitere Hinweise		
Zulassung oder Verhinderung der Befahrbarkeit von klassischen Motorfahrrädern ("Töffli")	Die Verwendung der Signalisation eines zweiteiligen Teilfahrverbots (Signal 2.13) oder von Radwegen (Signale 2.60, 2.63 oder 2.63.1) ermöglicht die Befahrung mit "Töffli". Für begründete Spezial- und Ausnahmefälle wird auf das Merkblatt des ASTRA verwiesen.	
Vortrittsregelung und Benützungspflicht	Aufgrund von Bestimmungen im Strassenverkehrsrecht ist die vortrittsberechtigte Führung einer Veloroute bei der Signalisation eines Teilfahrverbotes (prioritärer Vorschlag für Signalisation) eher möglich. Zudem entfällt damit die Benützungspflicht, was vor allem für Rennvelofahrende und schnelle E-Bikes von Vorteil sein kann.	